



Steuer & Wirtschaftsakademie
in Gelsenkirchen

Umschulung zum/r Steuerfachangestellten

Abschlussprüfung Wirtschafts-/Sozialkunde

Prüfungstermin Sommer 2019

Nordrhein-Westfalen

Rechtsstand 2020

StB Dipl.-Kfm. Sergej Gubanov

www.sg-institut.de

Teil I: Handels-/Geellschaftsrecht

Sachverhalt 1 / Teilaufgabe 1

Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber ist nach den Vorschriften des § 29 HGB zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 31 I HGB).

Sachverhalt 1 / Teilaufgabe 2

Ja, denn wer ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden erwirbt, darf für das Geschäft die bisherige Firma, auch wenn sie den Namen des bisherigen Geschäftsinhabers enthält, mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen (§ 22 I HGB).

Sachverhalt 1 / Teilaufgabe 3

Nein, da eine abweichende Vereinbarung einem Dritten gegenüber nur wirksam ist, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist (§ 25 II HGB).

Sachverhalt 2 / Teilaufgabe 1

OHG	GmbH
Gem. § 19 I Nr. 2 HGB muss die Firma den Zusatz "Offene Handelsgesellschaft oder OHG" enthalten	Gem. § 4 GmbHG muss die Firma den Zusatz "Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder GmbH" enthalten

Sachverhalt 2 / Teilaufgabe 2

OHG	GmbH
Bzgl. der OHG ist das Mindeststammkapital nicht geregelt, schlussfolgernd sind die jeweiligen 4.000 € ausreichend	Gem. § 5 I GmbHG muss mindestens 50% (§ 7 II GmbHG) des Stammkapitals eingezahlt sein

Sachverhalt 2 / Teilaufgabe 3

OHG	GmbH
Istkaufmann	Formkaufmann

Sachverhalt 2 / Teilaufgabe 4

OHG	GmbH
Es dürfen keine Entnahmen in unbeschränkter Höhe getätigt werde; jeder Gesellschafter ist berechtigt, aus der Gesellschaftskasse Geld bis zum Betrage von 4% seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteils zu seinen Lasten zu erheben (§ 122 I HGB)	Bei der GmbH existiert keine Privatsphäre, schlussfolgernd können keine Einlagen/Entnahmen seitens Gesellschafter vorgenommen werden, lediglich können die Gesellschafter Kapitalerhöhungen/-herabsetzungen und Gewinnausschüttungen beschließen

Sachverhalt 2 / Teilaufgabe 5

OHG	GmbH
Alle Gesellschafter sind zur Geschäftsführung (§ 114 HGB) und zur Vertretung (§ 125 HGB) der Gesellschafter berechtigt/verpflichtet	Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 35 GmbHG); die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt in der Gesellschafterversammlung (§ 46 I Nr. 5 GmbHG)

Sachverhalt 2 / Teilaufgabe 6

OHG	GmbH
Gem. § 121 I HGB gebührt jedem Gesellschafter von dem Jahresgewinne zunächst ein Anteil in Höhe von 4% seines Kapitalanteils; derjenige Teil des Jahresgewinns, welcher nach § 121 I HGB zu berechnenden Gewinnanteile übersteigt, sowie der Verlust eines Geschäftsjahrs wird unter die Gesellschafter nach Köpfen verteilt (§ 121 III HGB)	Grundsätzlich erfolgt die Verteilung des Jahresüberschusses nach Verhältnis der Geschäftsanteile (§ 29 III GmbHG). Im Gesellschaftsvertrag kann ein anderer Maßstab der Verteilung festgesetzt werden. Gem. § 46 I Nr. 1 GmbHG unterliegt der Bestimmung der Gesellschafter die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses

Sachverhalt 2 / Teilaufgabe 7

OHG	GmbH
Frist: Gem. § 132 HGB kann die Kündigung eines Gesellschafters, wenn die Gesellschaft für unbestimmte Zeit eingegangen ist, nur für den Schluß eines Geschäftsjahrs erfolgen; sie muß mindestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkte stattfinden	Frist: keine
Form: keine	Form: Notariell (§ 15 GmbHG)

Sachverhalt 2 / Teilaufgabe 8

OHG	GmbH
Die Gesellschaft wird mit verbleibenden Gesellschafter fortgeführt (§ 131 III Nr. 1 HGB)	Der Todesfall stellt keinen gesetzlichen Auflösungsgrund gem. § 60 GmbHG dar

Sachverhalt 2 / Teilaufgabe 9a

Ja, durch die Vermögenseinlage (§ 230 I HGB)

Sachverhalt 2 / Teilaufgabe 9b

Stille Gesellschaft gem. §§ 230 ff. HGB

Sachverhalt 2 / Teilaufgabe 9c

Ja, formlos

Teil II: Verjährung / Verzugszinsen

Sachverhalt 1

Beginn der Frist: mit Ablauf des 31.12.2016 / 24:00 Uhr

Gesetzliche Grundlage: § 199 I BGB

Dauer der Frist: 3 Jahre

Gesetzliche Grundlage: § 195 BGB

Ende der Frist: mit Ablauf des 31.12.2019 / 24:00 Uhr

Sachverhalt 2 / Teilaufgabe 1

Der Zahlungsverzug tritt mit Ablauf des 02.06.2016 24:00 Uhr ein, weil die Frist vorher kalendermäßig bestimmt wurde.

Die Regelung findet sich in § 286 II Nr. 1 BGB.

Sachverhalt 2 / Teilaufgabe 2

12.05.2016: Rechnungsbetrag brutto 2.380,00 €

03.06.-30.06.2016: Zinsen

Gem. § 288 I BGB beträgt der Verzugszinssatz für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Zinssatz: 5% - 0,83% = 4,17%

$2.380 \text{ €} * 4,17\% * 28/365 \text{ T} =$ 7,61 €

01.07.2016-31.12.2018: Zinsen

Gem. § 288 I BGB beträgt der Verzugszinssatz für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Zinssatz: 5% - 0,88% = 4,12%

$2.380 \text{ €} * 4,12\% * 2,5 \text{ J} =$ 245,14 €

Mahngebühren 10,00 €

Neuer Forderungsbetrag 2.642,75 €

Sachverhalt 2 / Teilaufgabe 3

Die mit der Hauptforderung abhängende Nebenleistungen (Verzugszinsen und Mahngebühren) unterliegen der gleichen Verjährungsfrist (§ 217 BGB).

Sachverhalt 3 / Teilaufgabe 1

Gem. 212 I Nr. 1 BGB beginnt die Verjährungsfrist erneut.
Der Schuldner hat dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung anerkannt.

Sachverhalt 3 / Teilaufgabe 2

Es tritt eine Hemmung für 3 Monate ein (§ 205 BGB).

Sachverhalt 3 / Teilaufgabe 2

Neubeginn der Verjährung :	mit Ablauf des 21.01.2019 24:00 Uhr ODER 22.01.2019 00:00 Uhr § 212 I Nr. 1 BGB
----------------------------	--

Ende der Verjährung:	mit Ablauf des 21.01.2022 24:00 Uhr ODER 22.01.2022 00:00 Uhr
----------------------	---

Dauer der Hemmung:	3 Monate § 205 iVm § 209 BGB
--------------------	---------------------------------

Ende der Verjährung:	mit Ablauf des 21.04.2022 24:00 Uhr
----------------------	-------------------------------------

Teil III: Finanzierung

Aufgabe 1

$$\frac{360 \text{ Tage im Jahr}}{x} = \frac{20 \text{ Tage für Nichtanspruchnahme des Skontos}}{3\%}$$
$$x = 54\%$$

Aufgabe 2a

Überziehungskredit

$$100.000 \text{ €} - \text{Skonto (3\%)} = 97.000 \text{ €}$$
$$97.000 \text{ €} * 13,5\% * 20/360 = 727,50 \text{ €}$$
$$\text{Finanzierungsvorteil: } 3.000 \text{ €} - 727,50 \text{ €} = 2.272,50 \text{ €}$$

Aufnahme eines Bankdarlehens

$$100.000 \text{ €} - \text{Skonto (3\%)} = 97.000 \text{ €}$$
$$97.000 \text{ €} * 5\% * 20/360 = 269,44 \text{ €}$$
$$97.000 \text{ €} * 0,5\% = 485,00 \text{ €}$$
$$\text{Finanzierungsvorteil: } 3.000 \text{ €} - 269,44 \text{ €} - 485 \text{ €} = 2.245,56 \text{ €}$$

Aufgabe 3

$$\text{Finanzierungsvorteil: } 3.000 \text{ €} - 727,50 \text{ €} = 2.272,50 \text{ €}$$
$$\text{Finanzierungsvorteil: } 3.000 \text{ €} - 269,44 \text{ €} - 485 \text{ €} = 2.245,56 \text{ €}$$
$$\text{Finanzieller Vorteil} = 26,94 \text{ €}$$

Teil IV: Lohn und Gehalt

Aufgabe 1

Prüfung der Minijobregelung:

Monatliche Vergütung		425,00 €
Trinkgeld ist steuer-/sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 51 EStG / § 1 SVEV)		0,00 €
Urlaubsgeld	100 € / 4 M =	25,00 €
Arbeitslohn/-entgelt		450,00 €

Es liegt eine geringfügige Beschäftigung (= Minijob / Entgeltgeringfügigkeit) vor, weil das Arbeitsentgelt die 450 €-Grenze nicht übersteigt.

Aufgabe 2a

Krankenversicherung	13%	}	Summe beträgt 30%
Rentenversicherung	15%		
Lohnsteuer	2%		

Arbeitsentgelt	4 M * 425 € =	1.700,00 €
Urlaubsgeld		100,00 €
Summe des Arbeitsentgelts		1.800,00 €
Krankenversicherung des AG-Anteils	13% * 1.800 € =	234,00 €
Rentenversicherung des AG-Anteils	15% * 1.800 € =	270,00 €
Pauschale Lohnsteuer gem. § 40a II EStG	2% * 1.800 € =	36,00 €
Summe der Aufwendungen des Arbeitgebers		2.340,00 €

Aufgabe 2b

Darüber hinaus fallen noch die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung an.

Aufgabe 2c

Die Wartezeit von 5 Jahren wird durch die Beschäftigung eher erreicht

Es werden zusätzlich Rentenansprüche erworben

Aufgabe 2d

Arbeitsentgelt gem. § 14 SGB IV		425,00 €
Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers	3,6% * 425 € =	15,30 €
Auszahlungsbetrag		409,70 €

Aufgabe 2e

Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr (§ 3 I BUrlG)		24
Werktage innerhalb des Kalenderjahres (§ 3 II BUrlG) sind Montag bis Samstag		6
Im vorliegenden Fall ergibt sich ein Gesamtanspruch für das KJ wie folgt	24 T / 6 T * 3 T =	12
Da nur 4 Arbeitsmonate, muss anteilig Berechnung vorgenommen werden	12 T * 4/12 M =	4
ODER		
Urlaubsanspruch für Kalenderjahr 2019 (§ 3 BUrlG)	24 T / 6 T * 3 T * 4/12 M =	4